

Baumschutzsatzung

Satzung der Gemeinde Großhansdorf zum Schutz von Bäumen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großhansdorf hat in ihrer Sitzung am 26.06.2025 auf der Grundlage des § 29 Absatz 1 und Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG des Landes Schleswig-Holstein)² sowie auf Grundlage des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)³ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Schutzzweck

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Absatz 1 Baugesetzbuch⁴) und in verbindlich überplanten Gebieten (§ 30 Baugesetzbuch) der Gemeinde Großhansdorf nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 Absatz 1 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie durch artgerechte Pflege zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu unterstützen, weil sie
 - a. das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - b. der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Naturgüter dienen,
 - c. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - d. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - e. der Luftreinhaltung dienen und
 - f. vielfältige Lebensräume darstellen.
- (3) Die Satzung kann im Rathaus, Bau- und Umweltamt, Barkholt 64, 22927 Großhansdorf, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden und ist online abrufbar unter www.grosshansdorf.de.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 40 cm aufweist.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 323), nachfolgend „BNatSchG“.

² Landesnaturschutzgesetz – Landesrecht Schleswig-Holstein vom 24.02.2010 (GVObI. Schl.-H. 2010, S. 301, ber. 486, zuletzt geändert durch § 19 (Art. 3 Ges. vom 30.09.2024 (GVObI. S. 734), nachfolgend „LNatSchG“.

³ Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, 57), zuletzt geändert durch § 34 a (Art. 5 Ges. vom 05.02.2025 (GVObI. 2025 Nr. 27), nachfolgend „GO“.

⁴ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr.394), nachfolgend BauGB.

- Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 40 cm aufweist.
- c. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung, unabhängig von ihrem Stammumfang, vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
- a. Obstbäume (mit Ausnahme von Nussbäumen und Esskastanien),
 - b. Nadelbäume,
 - c. Birken, Erlen, Pappeln und Weiden,
 - d. Bäume und Sträucher auf Flächen von Baumschulen, Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen, und Forschungseinrichtungen.
- (4) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- Schädigungen bzw. Zerstörungen sind Einwirkungen oder Eingriffe im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben oder zur erheblichen Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit des Baumes führen bzw. führen können. Beeinträchtigungen liegen vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das Wachstum dieser Bäume behindern.
- Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
- a. das Kappen von Bäumen und die nicht fachgerechte Ausführung von Schnittmaßnahmen, die den Regelungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege) in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen (z. B. Schilder, Werbemittel, Baumhäuser und Ähnliches), die Bäume am Stamm, an der Rinde oder an den Wurzeln gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden und die unsachgemäße Verwendung von Düngemitteln,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - g. das Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume,
 - h. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens,

einer Behinderung des Gasaustausches oder einer Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen, sowie

- i. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- j. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
- k. offenes Feuer unterhalb der Baumkrone.

(2) Nicht unter die Verbote des § 3 Absatz 1 fallen

- a. die fachgerechte Pflege und Erhaltung des betroffenen Baumes, wie zum Beispiel Kronenpflegeschnitte und das Entfernen abgestorbener Äste entsprechend den Regelungen der ZTV Baumpflege in der jeweils geltenden Fassung,
- b. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
- c. das Entfernen von abgestorbenen Bäumen, sofern der Gemeinde im Vorweg nachgewiesen wird, dass der Baum tatsächlich abgestorben ist,
- d. der fachgerechte Formschnitt zum Erhalt bereits bestehender geformter Kronen,
- e. das fachgerechte Entfernen von Neuaustrieben bei bestehenden Kopfbäumen,
- f. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen und Plätzen, Geh- und Radwegen, einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger der Baulast ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist, hierzu sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) im Bereich von Baustellen (DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen (H ArtB) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten,
- g. die Behandlung von Wunden,
- h. die Beseitigung von Krankheitsherden,
- i. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- j. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
- k. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt ist.

Maßnahmen nach Absatz 2 b sind der Gemeinde unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen unverzüglich anzuzeigen. Maßnahmen nach Absatz 2 c und f sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Sie dürfen erst zwei Wochen nach Anzeige begonnen werden, es sei denn, dass die Gemeinde die Durchführung untersagt.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Personen mit Eigentum oder Nutzungsrecht haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht nach den Regeln der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege) zu sanieren.
- (2) Kommen Personen mit Eigentum oder Nutzungsrecht der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, kann die Gemeinde anordnen, dass diese Personen die Durchführung

bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen im Rahmen der Ersatzvornahme dulden. Die Kosten für diese Maßnahmen tragen die Personen mit Eigentum oder Nutzungsrecht.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag der Personen mit Eigentum oder Nutzungsrecht Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist, oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag der Personen mit Eigentum oder Nutzungsrecht ebenfalls Ausnahmen zulassen, wenn
 - a. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach Landesbauordnung in der jeweiligen Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 - b. der geschützte Baum bei bewohnten Gebäuden auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück unzumutbare Nachteile infolge übermäßiger Belichtungseinschränkung und Verschattung verursacht und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann,
 - c. der geschützte Baum krank oder stark geschädigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d. von geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können⁵,
 - e. die Personen mit Eigentum oder Nutzungsrecht aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und diese Personen sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
 - f. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich und dieses auf andere Weise nicht zu verwirklichen ist,
 - g. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen („Pflegehieb“) und sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen,
 - h. ein geschützter Baum einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.
- (3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

⁵ Dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich mit Begründung zu beantragen⁶. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind. Wenn die Verkehrssicherheit oder die Vitalität des Baumes nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, hat die antragstellende Person durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige die Verkehrssicherheit bzw. die Vitalität des betroffenen Baumes nachzuweisen. Als Sachverständige im Sinne dieser Vorschrift gelten unabhängige und von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet Baumpflege, Baumsanierung und Baumbewertung oder ein anerkannter Fachbetrieb für Baumpflege, der mindestens einen qualifizierten Fachagrarwirt oder eine qualifizierte Fachagrarwirtin für dieses Fachgebiet beschäftigt. Die Kosten für dieses Gutachten trägt die antragstellende Person.
- (2) Sollten Zweifel an den angeordneten erforderlichen bzw. fachgerechten Maßnahmen oder ausgesprochenen Empfehlungen zur Baumpflege im Hinblick auf die Anwendung der Regelungen der ZTV Baumpflege bestehen, muss die antragstellende Person ebenfalls einen Sachverständigen oder eine Sachverständige im Sinne von Absatz (1) beauftragen.
- (3) Antragsberechtigt sind Personen mit Eigentum oder Nutzungsrecht an dem betreffenden Grundstück sowie eine dritte Person mit schriftlicher Zustimmung der Personen mit Eigentum oder Nutzungsrecht.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (5) Der Bürgermeister kann sich bei Vorhandensein eines Ermessensspielraums bei der Durchführung dieser Aufgaben von den Ausschüssen der Gemeindevertretung beraten lassen.
- (6) Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (Verbotsfrist) abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
Dieses Verbot gilt nicht
 - a. für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise mit gleichem Ergebnis durchgeführt werden können,
 - b. wenn die rechtswirksame Genehmigung für ein Bauvorhaben in die Verbotsfrist fällt und nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

⁶ Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Gemeinde abrufbar.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Gemeinde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 Absatz 2 a-c erteilt, ist die antragstellende Person zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80-140 cm gemäß § 2 Absatz 2 a-c, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm zu pflanzen.
 - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 140 cm gemäß § 2 Absatz 2 a-c, sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang von je mindestens 18/20 cm zu pflanzen.
- (2) Sofern die antragstellende Person Ersatzpflanzungen auf ihrem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen⁷ kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat sie eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu leisten. Die Höhe dieser Ausgleichszahlung wird nach dem Stammumfang des entfernten Baumes, der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, festgesetzt:
 - a. € 500 für einen entfernten Baum mit einem Stammumfang von 80-140 cm gemäß § 2 Absatz 2 c,
 - b. € 700 für einen entfernten Baum mit einem Stammumfang von mehr als 140 cm gemäß § 2 Absatz 2 c,

In diesen Beträgen sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege enthalten.

Die unter a. und b. genannten Beträge für zu leistende Ausgleichszahlungen von € 500 bzw. € 700 gelten für das Jahr 2025. Für alle darauffolgenden Jahre werden diese Beträge gemäß dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes „VPI“ angepasst. Bei Inkrafttreten dieser Satzung hat das Statistische Bundesamt den Basiswert für das Jahr 2020 auf 100% normiert. Für die Preisanpassungen der Folgejahre werden die jeweils aktuell veröffentlichten Jahreswerte des VPI zugrunde gelegt. Dabei wird die Indexentwicklung in Prozent gemäß der nachfolgend genannten Formel berechnet:

$$(\text{Neuer Indexstand} / \text{Alter Indexstand}) \times 100 - 100$$
. Das Ergebnis ist von der Wahl des Basisjahres unabhängig, wenn von geringfügigen Rundungsdifferenzen abgesehen wird. Mit dieser Indexentwicklung ist der jeweilige Betrag der Ausgleichszahlung entsprechend anzupassen.

⁷ Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

Die Gemeinde verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen sowie für Kostenzuschüsse zu fachgerechter Pflege alten Baumbestandes auf privaten Grundstücken gemäß § 10 dieser Satzung.

- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Als Ersatzpflanzungen sind standort- und zukunftsgerechte, möglichst insektenfreundliche Laubgehölze⁸ zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Gemeinde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach dem Zeitpunkt des Fällens bzw. des Schadensfalls vollständig vorzunehmen. Die antragstellende Person ist verpflichtet, der Gemeinde innerhalb dieses Zeitraums die Umsetzung der Ersatzpflanzung anzuzeigen. Es wird eine kostenlose Beratung über standort- und zukunftsgerechte Ersatzbäume angeboten.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9

Folgebeseitigung

- (1) Haben Personen mit Eigentum oder Nutzungsrecht entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so sind sie zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Haben Personen mit Eigentum oder Nutzungsrecht entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, sind sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls sind sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat eine dritte Person einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist die Person mit Eigentum oder Nutzungsrecht zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe ihres Ersatzanspruchs gegenüber der dritten Person verpflichtet.

§ 10

Gewährung von Kostenzuschüssen für die Pflege von Altbaumbestand

- (1) Für die Gewährung eines Kostenzuschusses für Altbaumpflege, die dem langfristigen Erhalt des Baumes dienen, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a. der betroffene Baum muss einen Stammumfang von mindestens 150 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen,
 - b. es muss sich um eine geschützte Art nach § 2 handeln und
 - c. es müssen die erforderlichen Arbeiten von einer anerkannten Fachfirma nach der ZTV-Baumpflege (zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) durchgeführt werden.

⁸ Als Ersatzbäume werden Obstbäume (ausgenommen Nussbäume und Esskastanien), Nadelbäume, Birken, Erlen, Pappeln und Weiden nicht anerkannt.

- (2) Folgende Maßnahmen sind förderungsfähig:
- a. Schnittmaßnahmen in der Krone,
 - b. Kronenverankerung,
 - c. Herstellung von Stamm- und Aststabilisierung,
 - d. Behandlung von Rinden- und Holzschäden,
 - e. gezielte Maßnahmen zur Standortverbesserung und
 - f. sofern erforderlich: Nachkontrollen und Nachbehandlungen.
- (3) Antragberechtigt sind alle Personen mit Eigentum oder Nutzungsrecht.
- (4) Der Zuschuss beträgt 20% der nachgewiesenen Kosten der förderungsfähigen Maßnahmen je Baum, höchstens jedoch € 1.000.
- (5) Zuschussanträge sind bis zum 30.11. des Jahres, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde, an die Gemeinde unter Vorlage der Schlussrechnung des Fachbetriebs zu richten. Über die Zuschussgewährung entscheidet der Bürgermeister. Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Person auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Über die Bewilligung wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.
- (6) Die antragstellende Person ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Verwendung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 des LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 Absatz 5 des LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt,
- a. Namen,
 - b. Anschrift,
 - c. Telefonnummer,
 - d. E-Mail-Adresse

der Personen, die Anträge nach der Baumschutzsatzung stellen, sowie die Standortadresse des Baumes zu erheben und zu allen mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Zwecken zu verarbeiten.

- (2) Darüber hinaus ist die Gemeinde Großhansdorf berechtigt, die Kontoverbindung von Personen für den Zweck der Zahlung von Zuschüssen zur Altbaumpflege zu verarbeiten.
- (3) Die erhobenen Daten nach Absatz 1 und 2 werden auch zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großhansdorf zum Schutze des Baumbestandes in der Fassung vom 25.02.2009 außer Kraft.

Großhansdorf, den 02.07.2025


Voß
Bürgermeister

